

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceverträge

I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben, für jede Art von Arbeiten, deren Erbringung im Rahmen eines Servicevertrages vereinbart wird, insbesondere Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sowie Auswertungs- und Beratungsleistungen (im Folgenden „Servicearbeiten“), die im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vertrages von manroland Österreich GmbH (im Folgenden „MR“) zu erbringen sind, einschließlich der damit verbundenen Lieferungen von Teilen oder Software (im Folgenden zusammen mit den Servicearbeiten „Serviceleistungen“ genannt). Für einzeln beauftragte Arbeiten außerhalb der Serviceleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Angaben in technischen Unterlagen und Werbeunterlagen, sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sowie öffentliche Äußerungen über die zu erbringende Leistung sowie besondere Anforderungen des Bestellers sind für MR nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich so schriftlich vereinbart wird. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat MR Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an MR zurückzusenden.
3. Diese Bedingungen sind vom Auftraggeber auch angenommen, wenn er die Serviceleistungen von MR entgegennimmt oder wenn er selbst Leistungen (z.B. Zahlungen) erbringt.
4. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne schriftliche Zustimmung von MR auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengehalten werden, soweit nicht die Parteien ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbaren.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Leistung ist ausschließlich der Servicevertrag/die schriftliche Auftragsbestätigung von MR verbindlich. MR übernimmt auf Grundlage des Servicevertrages/der Auftragsbestätigung und auf Basis dieser Bedingungen innerhalb des im Servicevertrag/in der Auftragsbestätigung festgelegten Zeitraumes die im Servicevertrag/in der Auftragsbestätigung im Detail aufgeführten Serviceleistungen für den Servicegegenstand am vereinbarten Leistungsort.
2. MR entscheidet im eigenen Ermessen über die Art der Ausführung der Serviceleistungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
3. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Zölle, Gebühren, etc.), die aus oder im Zusammenhang mit

dem Abschluss oder der Abwicklung des Servicevertrages außerhalb Österreichs erhoben werden, sind vom Auftraggeber zu tragen.

4. Über die Serviceleistungen hinausgehende Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet. Für solche Leistungen und Lieferungen finden die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
5. Für Teleserviceleistungen gelten, soweit sie im Leistungsumfang eingeschlossen sind, ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für TelePresence-Verträge“.
6. Der Auftraggeber wird MR und das für die Arbeiten abgestellte Personal gesetzliche und sonstige Vorschriften, die am Ort der Leistung gelten, rechtzeitig mitteilen.

IV. Leistungen die nicht im Leistungsumfang eingeschlossen sind

Folgende Leistungen und Lieferungen sind nicht Gegenstand der Serviceleistungen, soweit nicht im Rahmen der vereinbarten Leistungsbeschreibung ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde:

1. Kontinuierliche (soweit vom Hersteller empfohlen oder erforderlich, tägliche) Pflege und Reinigung der Maschinen;
2. Wartung der Maschinen gemäß unserer Wartungs- und Bedienungsanleitung sowie das dafür benötigte Material, mit Ausnahme derjenigen Wartung, deren Erbringung durch MR vertraglich vereinbart wurde;
3. Serviceleistungen im Fall eines Maschinenbruchs;
4. Pflege, Verbesserungen, Upgrades, Updates, Modifikationen und Modernisierungen der Maschine (Teile, Software und Dienstleistungen);
5. Umsetzungen der Maschine;
6. produktionsbegleitende kleine Instandsetzungen und Störungsbeseitigungen in Abstimmung mit MR, wie z.B. der Austausch von Bauelementen, soweit dies einfach möglich ist (z.B. von Zahnriemen, Stellmotoren, Lampen)
7. produktionsrelevante Verschleißteile wie z.B. Zahnriemen, Keilriemen, Greiferauflagen, Transportbänder, Farbauftragswalzen;
8. Verbrauchsmaterialien wie z.B. Gummitücher, Platten, Unterlagen, Folien, Walzenbezüge, Feuchtwasserzusätze sowie deren Einbau;
9. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verwendung, fehlerhafte Bedienung, ungenügende oder falsche Wartung durch Auftraggeber oder Dritte, unsachgemäße Lagerung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrund, oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse verursacht worden sind;
10. Behebungen von Störungen, deren Ursache in anderen Geräten als der vertragsgegenständlichen Maschine liegt;
11. Beseitigung von Schäden und Verschmutzungen, die weder von MR zu vertreten sind noch ihre Ursache in der Funktionsweise der Maschine haben, wie Feuer, Wasser, Unfall, Dritteinwirkung, Vandalismus, Krieg, innere Unruhen, Unfälle und Diebstahl und andere Fälle der höheren Gewalt sowie Beseitigung von Schäden, die durch vor-

sätzliche oder fahrlässige Handlungen des Auftraggebers, dessen Mitarbeiter oder anderer Dritter entstanden sind;

12. Beratungsleistungen für die Anwendung oder Anwendungssoftware, Marketing, Netzwerkerweiterungen oder Änderungen, Anschluss an ein anderes Computersystem oder Schulungen;
13. Schäden, die auf den Einbau von Nicht-Original-Teilen durch den Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten zurückzuführen sind oder Schäden, die durch vom Auftraggeber beigestellte Produkte, Betriebsmittel oder Produktionsmaterialien wie Farbe, Papier etc. verursacht werden;
14. Schäden, die durch die Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß Ziffer VII.1 verursacht werden;
15. Schmierstoffe und andere Betriebsstoffe;
16. Fälle die durch eine Maschinenversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können;
17. notwendige Konservierungsarbeiten oder Inspektionen, die vor einer Stilllegung, einer Einlagerung oder eines Verkaufs der Maschine anfallen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Preis für die Serviceleistungen von MR bestimmt sich ausschließlich nach dem Servicevertrag/der Auftragsbestätigung von MR. Der Preis ist ein Festpreis und beinhaltet sämtliche zum Leistungsumfang gehörenden Leistungen, soweit sich aus den vertraglichen Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
2. Entsteht MR dadurch Mehrarbeit, dass der Auftraggeber seine ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, ist MR berechtigt, diese Mehrarbeit zu den bei MR üblichen Bedingungen gesondert in Rechnung zu stellen. Für die Durchführung solcher Mehrarbeiten gelten diese Allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge entsprechend. Weiter finden die jeweils gültigen Verrechnungssätze von MR Anwendung.
3. Ändern sich Lohn-, Material- oder sonstige, für die Vertragserbringung relevante Kosten, kann MR den vereinbarten Festpreis mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten angemessen erhöhen. Die Erhöhung darf 5%-Punkte des auf die verbleibende Laufzeit anteilmäßig entfallenden Betrages nicht übersteigen.
4. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Bankverbindung von MR sofort nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt zahlungshalber. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch MR und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
5. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen geltend gemacht werden.
6. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Jahreszinsen in Höhe von 7%-Punkten über dem

■ UID-Nr. ATU 47989404
DVR-Nr. 0468959
ARA-Nr. 2660
FB-Nr. FN 187461 d
Handelsgericht Wiener Neustadt

■ manroland Österreich GmbH
IZ NÖ-Süd, Straße 16, Objekt 70/1
Postfach 74
2355 Wiener Neudorf
■ Telefon +43(0)2236 8121-0
Telefax +43(0)2236 8121-626
■ www.manroland.at

■ Bank Austria, BLZ 12000, Kto.-Nr. 0055-12710/00,
BIC: BKAUATWW, IBAN: AT87 1100 0005 5127 1000

von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) für einmonatige Fristigkeiten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer berechnet, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Ferner hat der Auftraggeber alle mit einer allfälligen Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge verbundenen Kosten zu tragen.

VI. Leistungszeit

1. Die Serviceleistungen werden, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zu den üblichen Geschäftszeiten von MR erbracht. Soweit die Erbringung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten gewünscht wird, bedarf dies der Zustimmung von MR. Fallen durch Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zusätzliche Kosten anfallen (Antrittspauschalen, Nachzuschläge, Mehrarbeitszuschläge, Reisekosten etc.), werden diese gesondert in Rechnung gestellt, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Termin für die Erbringung der Serviceleistungen wird zwischen dem Auftraggeber und MR jeweils im Voraus individuell vereinbart. Ein Anspruch auf die Durchführung der Arbeiten zu einem bestimmten Termin besteht nicht. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem so vereinbarten Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, MR mindestens 5 Tage vorher schriftlich zu unterrichten. Wird der Termin nicht rechtzeitig abgesagt, hat der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten, insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Reisekosten, zusätzliche Hotelkosten, zusätzliche Lohnkosten etc. separat zu tragen. Gleiches gilt, wenn die Maschine zum vereinbarten Termin nicht oder nicht rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung steht. Soweit die betroffenen Servicemitarbeiter anderweitig eingesetzt werden können, mindern sich die vom Auftraggeber zu tragenden Mehrkosten.
3. Verzögert sich die Erbringung von Serviceleistungen - auch innerhalb eines eventuell gegebenen Verzugs - in Fällen von höherer Gewalt, (einschließlich Seuchen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen oder bürgerkriegsähnlichen Zuständen oder das Bestehen solcher Umstände) oder durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie dem Eintritt von Umständen, die nicht von MR zu vertreten sind, kann die Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ende der betreffenden Ereignisse nachgeholt werden, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung eingewirkt haben. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird MR dem Auftraggeber in wichtigen Fällen anzeigen. Die Serviceleistungen verschieben sich ebenfalls angemessen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag im Rückstand ist.
4. Verzögert sich die Erbringung der Serviceleistungen aus anderen als vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen oder aus anderen als den unter Ziffer VI.2 und Ziffer VI.3 genannten Gründen, so ist die Leistung innerhalb einer angemessenen und vom Auftraggeber zu setzenden Frist nachzuholen. Erfolgt die Nachholung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist und entsteht dem Auftraggeber durch eine solche Verzögerung ein Schaden, sind diesbezügliche Schadenersatzansprüche auf 5% des auf ein Kalenderjahr entfallenden Preises beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls Vorsatz von Organen oder Erfüllungsgehilfen der MR vorliegt. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XII (Haftung) dieser Bedingungen.

VII. Mitwirkung der Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet MR die Stände der Messeinrichtungen (Betriebsstundenzähler oder Bogenzähler, je nach Vereinbarung) zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Intervallen schriftlich rechtzeitig mitzuteilen, soweit es sich dabei um vereinbarte Intervalle für die Leistungserbringung handelt. Diese Mitteilungen sind zwingend notwendig, damit die von MR geschuldeten Serviceleistungen vertragsgerecht erbracht werden können. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, MR den Ausfall von Messeinrichtungen sofort bekannt zu geben. Die bis zum Austausch aufgelaufenen Betriebsstunden oder gedruckten Bogen müssen vom Auftraggeber manuell festgehalten werden. Wird der Ablauf eines Intervalls (Zählerstand) im Falle von periodisch erfolgenden Inspektionen durch den Auftraggeber verspätet mitgeteilt (Überschreitung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeiten um mehr als 10%) ist der Auftraggeber verpflichtet sämtliche dadurch verursachten Aufwendungen und Kosten gesondert zu tragen. Darüber hinaus ist MR berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer IX.1 zu kündigen.
2. Der Auftraggeber stellt die Maschine für die notwendige Zeit zusammenhängend für die Servicearbeiten MR zu Verfügung.
3. Soweit die Leistung von Ersatzteilen und Instandsetzungen zum Leistungsumfang gehört, muss der Auftraggeber MR unverzüglich darüber informieren, falls er Mängel, ungewöhnliche Geräusche oder Ähnliches feststellt. Dies gilt vor allem bei Veränderungen an Schmitzringen, Zylinderoberflächen und/oder Korrosionserscheinungen. Der Auftraggeber wird die Mängel, Geräusche oder Veränderungen bei der Meldung möglichst genau beschreiben.
4. Der Auftraggeber bereitet die Maschine zur Durchführung der Servicearbeiten vor. Er wird insbesondere die notwendigen Reinigungen vornehmen und sonstige notwendige vorbereitende Arbeiten ausführen.
5. Der Auftraggeber hat die zum Schutze von Personen und Sachen am Installationsort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat ferner MR und das jeweils tätige Servicepersonal der MR über die gesetzlichen und die im Betrieb bestehenden, vom Servicepersonal zu beachtenden, Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
6. Der Auftraggeber gewährt dem Servicepersonal uneingeschränkten Zugang zu den im Auftrag genannten Maschinen, sowie zu den Räumlichkeiten, in welchen die Maschinen und die zugehörigen Systeme und Ausrüstungen untergebracht sind.
Die Maschine wird in dem nicht vom Vertrag umfassten Umfang durch den Auftraggeber (oder auf dessen Kosten von einer Fremdfirma) gereinigt und gemäß den Vorgaben des Herstellers gewartet. Dies wird vom Auftraggeber dokumentiert, zum Beispiel im TelePresence Wartungsmanager oder in dem in der Maschine installierten Mainsys (Systeme zur Dokumentation von Wartungsleistungen).
7. Der Auftraggeber stellt zur Durchführung der Arbeiten auf Anforderung von MR Strom, Wasser, Druckluft, Gas, Hebezeuge (letztere soweit beim Auftraggeber vorhanden) und andere notwendige Hilfsmittel sowie erforderliche Anschlüsse, Bedruckstoffe, Druckplatten, Gummitücher, Farbe, Filter und Schmierstoffe unentgeltlich zur Verfügung.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Umbauten, Ergänzungen oder sonstige Veränderungen vorzunehmen, ohne dass diese vorher schriftlich von MR genehmigt werden.
9. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten erforderliche Hilfskräfte zur Durchführung der Servicearbeiten zur Verfügung. Der genaue Umfang wird im Servicevertrag/in der Auftragsbestätigung festgelegt.

derliche Hilfskräfte zur Durchführung der Servicearbeiten zur Verfügung. Der genaue Umfang wird im Servicevertrag/in der Auftragsbestätigung festgelegt.

10. Im Falle einer Lieferung von Ersatzteilen im Rahmen der Leistungserbringung ist der Auftraggeber verpflichtet, diese vor Ort sachgemäß zu lagern und zu verwalten.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten, soweit die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, seine Produktionsdaten auf einem von der Maschine unabhängigen Datenträger zu sichern.

VIII. Kündigungsrecht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn:
 - a) MR die Erfüllung des Servicevertrages gänzlich unmöglich wird
 - b) sich MR mit der Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen im Verzug befindet (Ziffer IV) und der Auftraggeber danach eine angemessene Frist gesetzt hat mit der ausdrücklichen Androhung, nach Ablauf der Frist vom Servicevertrag zurückzutreten oder zu kündigen und wenn die Nachfrist schuldhaft durch MR nicht eingehalten wurde.
2. Schadenersatzansprüche im Falle der Kündigung werden ausschließlich in Ziffer XI geregelt.

IX. Kündigungsrecht von MR

MR kann den Servicevertrag unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche oder Ansprüche aus diesem Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:

1. der Auftraggeber es versäumt, die Intervalle, nach denen die Servicearbeiten fällig werden, rechtzeitig (vgl. Ziffer VII.1) mitzuteilen
2. die Maschine an einen anderen Ort als den im Auftrag genannten verbracht wird oder
3. der Auftraggeber den ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten, insbesondere zur Bereitstellung der Anlagen und Durchführung der Vorarbeiten nach Auffordern und Fristsetzung nicht nachkommt
4. wenn beim Auftraggeber Zahlungsunfähigkeit droht oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Insolvenzeröffnungsantrag mangels Kostendeckung abgewiesen wurde oder
5. die vertraglich geschuldeten Zahlungen nach Mahnung und Ankündigung der Kündigung nicht geleistet werden.

X. Mängelansprüche

1. Mangelhafte Servicearbeiten
MR wird die Servicearbeiten mit den ihr zur Verfügung stehenden Fachkräften ausführen. Mängel in den Servicearbeiten wird MR unentgeltlich nachbessern und/oder beseitigen. Nicht erbrachte Servicearbeiten wird MR nachholen.
2. Mangelhafte Teile
Soweit Ersatzteile und Instandsetzungen zum Leistungsumfang gehören, wird MR Teile, die zum Zeitpunkt des Einbaus durch MR in die Maschine mangelhaft sind, nach ihrer Wahl, entweder unentgeltlich nachbessern oder die betroffenen Teile neu liefern. Die Haftung für mangelhafte Teile bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse.

3. Mangelhafte Software

Soweit Ersatzteile und Instandsetzungen zum Leistungsumfang gehören, wird MR Software, die zum Zeitpunkt der Implementierung durch MR in die Maschine mangelhaft ist, nach ihrer Wahl, entweder unentgeltlich nachbessern oder neu liefern. Als Mängel an der Software sind nur Mängel anzusehen, die zu einer mangelhaften Leistung der Maschine führen und die bei dem für die Maschine bestimmten Einsatzzweck auftreten. Insofern ist dem Auftraggeber bekannt, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik es nicht möglich ist, alle Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen völlig auszuschließen. Keine Mängelansprüche bestehen für Mängel, die durch nicht von MR genehmigte Änderungen an der Software entstehen oder die durch Eingriffe von nicht von MR autorisierten Personen entstehen.

4. Rechtsmängel

Führen die Serviceleistungen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird sich MR bestmöglich bemühen, dem Auftraggeber das Recht zur weiteren Nutzung solcher Rechte zu verschaffen oder die Lieferungen oder Serviceleistungen für den Auftraggeber in einer für ihn zumutbaren Weise so abzuändern, dass eine Schutzrechtsverletzung oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr gegeben ist. Ist beides zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird MR die Maschine entsprechend zurückerüsten. Darüber hinaus wird MR den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die von MR nicht bestritten wurden oder die von einem Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, freistellen. Diese Ansprüche bestehen nur, wenn

- a) der Auftraggeber MR unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b) der Auftraggeber MR in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. MR die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 6 ermöglicht,
- c) MR alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht und
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

5. Voraussetzungen

Der Auftraggeber kann MR nur in Anspruch nehmen, wenn er MR den Mangel unverzüglich nach Feststellung gemeldet hat und keine Nachbesserungsversuche ohne Zustimmung von MR vorgenommen worden sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Weiter besteht keine Gewährleistung für Mängel, die dadurch entstehen oder verursacht werden, dass der Kunde ohne Zustimmung von MR Teile Dritter einbaut, von Dritten einbauen lässt oder Arbeiten an den Maschinen vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder seinen eigenen Verpflichtungen aus dem Servicevertrag einschließlich dieser Bedingungen nicht nachkommt.

6. Unterstützung durch den Auftraggeber

Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserungsarbeiten und der Austauscharbeiten hat der Auftraggeber MR auf seine Kosten zu unterstützen, insbesondere die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen, soweit ihm solche Arbeiten auch im Rahmen des Service-

vertrages als eigene Verpflichtungen obliegen.

7. Weitere Rechte des Auftraggebers

Weitere Rechte des Auftraggebers sind abschließend - unter Ausschluss insbesondere des Rechts der Minderung - in den Ziffern VIII (Rücktritt) und XI (Haftung) geregelt.

XI. Haftung

1. MR hat sämtliche Schäden an den Maschinen, die Gegenstand des Servicevertrages sind und die MR oder deren Servicepersonal schuldhaft verursacht, unentgeltlich zu beseitigen. Dies gilt auch für Schäden, die nachweislich durch mangelhafte Servicearbeiten (Ziffer X.1), mangelhafte Teile (Ziffer X.2) oder mangelhafte Software (Ziffer X.3) unmittelbar an der Maschine verursacht werden. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet im Hinblick auf Schäden, die durch mangelhafte Software verursacht werden können, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und zur Schadensminderung zu ergreifen. Insbesondere hat der Auftraggeber in angemessenen Abständen, wenn erforderlich täglich, Sicherungskopien anzufertigen.
2. Bei Sachschäden haftet MR nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für reine Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, und Folgeschäden an von den Maschinen, die Gegenstand des Servicevertrages sind, verschiedenen Sachen, insbesondere durch Produktionsausfall, Produktionsminderung oder verlorene Daten, wird - außer bei Vorsatz - ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Haftung für Erfüllungsgehilfen.

XII. Verjährung

Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag wegen Mängeln verjähren in 6 Monaten ab Erfüllung und für mangelhafte Teile in 6 Monaten ab Lieferung. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Übertragung von Vertragsrechten

1. Der Auftraggeber darf seine Rechte aus dem Servicevertrag ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MR nicht auf Dritte übertragen.
2. MR kann den Servicevertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, unter der Bedingung, dass die Verpflichtungen gegenüber dem Kunden eingehalten und nicht beeinträchtigt werden. Eine Übertragung ist insbesondere auf spezialisierte Firmen so wie Subunternehmer möglich, deren Produkte Bestandteile der Maschine sind (z.B. Trockner, Gummituchwaschanlage, Bestäuber, Feuchtwasserkühlgerät).

XIV. Teilunwirksamkeit

Ist ein Teil dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teils davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

XV. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

XVI. Geltendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Abschluss des UN-Übereinkommens über Verträge

über den internationalen Warenkauf, österreichisches Recht.

XVII. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung oder den Verzicht auf diese Klausel.